

Zu TOP: Gesprächsforum „Handel und Verbraucherschutz“ (5.2.2015)

Vorgelegt von Prof. Dr. Mirjam Jaquemoth

Bei vielen Händlern herrscht Unwissenheit bezüglich der gesetzlichen Regelungen im Verbraucherschutz. Aktuelle Entwicklungen, wie die neue Lebensmittelinformationsverordnung oder die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, bieten die Gelegenheit, im Herbst 2015 Handelsvertreter sowie Vertreter des Wirtschaftsministeriums einzuladen, um zunächst die **Problematik** sowie das **Vorhaben** zu besprechen.

Problematik:

Im Handel werden verschiedene Rechtsbegriffe trotz unterschiedlicher Bedeutung und Tatbestandsvoraussetzungen teils synonym oder fälschlich verwendet. Dies betrifft insbesondere:

1. *Gewährleistung und Garantie*: Ein Gewährleistungsrecht besteht per Gesetz und ist beim Verbrauchergüterkauf nur bei gebrauchten Gegenständen und auch dann nur teilweise einzuschränken.

Ein gekauftes Gut muss bei Übergabe fehlerfrei sein. Dieses Recht kann der Käufer zwei Jahre lang geltend machen. Innerhalb des ersten halben Jahres nach Kauf wird bei einem Fehler vermutet, dass dieser bei Übergabe schon vorlag, es sei denn, der Verkäufer kann das Gegenteil beweisen (Beweislastumkehr).

Die Garantie ist eine freiwillige Leistungszusage des Herstellers. Diese kann an sehr weitgehende Voraussetzungen (z.B. Wartung durch Vertragshändler) geknüpft sein.

2. *Umtauschrecht und Garantie*

Das Umtauschrecht wird dem Käufer vom Verkäufer eingeräumt. Da es kein gesetzlicher Anspruch ist, kann der Verkäufer den Anspruch auf bestimmte Güter beschränken oder den Anspruch von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Für die Garantie gelten jedoch die vom Hersteller aufgestellten Bedingungen. Der Verkäufer kann die Garantie des Herstellers nicht durch eigene Bedingungen einschränken.

3. *Umtauschrecht und Gewährleistung*

Der Hersteller kann durch Formulierungen wie „reduzierte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen“ keine Gewährleistungsrechte einschränken.

Ferner werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines bestehenden Widerrufsrechts (außerhalb der Musterwiderrufsbelehrungen) oftmals fehlerhaft dargestellt. Typisches Beispiel hierfür ist das Widerrufsrecht bei einem verbundenen Geschäft zwischen Kauf und Finanzierung.

4. *Verbundenes Geschäft.* Auch bei mangelfreier Ware und fehlendem Umtauschrecht fällt der Kaufvertrag als verbundenes Geschäft weg, wenn die Finanzierung wirksam widerrufen wurde (Widerrufsrecht beim Verbraucherdarlehen). Selbst im Handel wird dies häufig verkannt, und selbst soweit es bekannt ist, besteht Unsicherheit hinsichtlich des Widerrufsadressaten (Kauf eines finanzierten Fernsehers bei einem Elektromarkt, Adressat für den Widerruf ist das finanzierende Institut, die Rückgabe des Fernsehers erfolgt an den Elektromarkt).

Ferner bestehen Unsicherheiten hinsichtlich des Kaufs außerhalb von Geschäftsräumen.

5. *Kauf außerhalb von Geschäftsräumen:* Bei der Berechnung der Widerrufsfrist wird auch im Fernabsatzhandel häufig verkannt, dass der Fristbeginn von mehreren Faktoren (Erbringung der geschuldeten Information und Lieferung der Ware und Widerrufsbelehrung) abhängt. Bei Auskünften über die Widerrufsfrist wird entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht geprüft, ob alle drei Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist vorliegen.

Die Im Dezember 2014 in Kraft getretene Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) hat den Handel verunsichert.

6. Die *LMIV* regelt u.a. die Produktdaten, mit denen Händler ihre Kunden informieren müssen. Unsicherheiten bestehen unter anderem in der Frage, wer für die Produktdaten verantwortlich ist (der Händler), ferner hinsichtlich der Deklarationspflicht von loser Ware, dann hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit bei der Herkunftsangabe das Land ausreicht oder auch der Ort genannt werden muss, sowie hinsichtlich der Kennzeichnung von Waren im Online-Shop.

Vorhaben:

Handelsvertreter und Wirtschaftsministerium könnten in Zusammenarbeit mit Vertretern des Verbraucherschutzes (Verbraucherorganisationen, Ministerium Umwelt und Verbraucherschutz, Verbraucherkommission und Wissenschaft) eine entsprechende Aufklärungskampagne und/oder Fortbildung für Händler initiieren.